



Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes, ist jede Person verpflichtet, personenbezogene Daten geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für personenbezogene Daten, die durch andere Gesetze wie z.B. das Strafgesetzbuch oder das Telekommunikationsgesetz geschützt werden.

Solche Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden, wenn dafür eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder **wenn es für die jeweilige Aufgabenstellung erforderlich** ist.

Diese Verpflichtung besteht sowohl gegenüber externen Stellen als auch gegenüber anderen Mitgliedern, die nicht mit der jeweiligen Aufgabenstellung befasst sind. Sie besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als

Helfer im STATS bei Veranstaltungen des BDS
(Funktion im Verband)

weiter.

Ich übernehme hiermit diese Verpflichtung. Gleichzeitig verpflichte ich mich, bei Beendigung meiner Tätigkeit, alle in meinem Besitz befindlichen Dateien mit personenbezogenen Daten unwiederherstellbar zu löschen. Dies beinhaltet auch Backup Dateien, Memory Sticks und CDs mit Mitgliederdaten des Verbandes.

Mir ist bewusst, dass Mitgliederdaten einem besonderen Schutz unterliegen. Die Speicherung ist nur auf PC bzw. Notebooks mit Festplattenpasswort zulässig. Bietet die Hardware diese Möglichkeit nicht, sind die Daten zu verschlüsseln. Die Speicherung auf CD, Memory Stick usw. ist nur in verschlüsselter Form zulässig.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz dazu habe ich zur Kenntnis genommen und verstanden.

Das **Merkblatt Datenschutz** wurde mir ausgehändigt.

Name

Vorname

Datum

Unterschrift

Zweck der Datenschutzgesetze

Das BDSG und andere einschlägige Gesetze wollen den Einzelnen davor schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Unabhängig von dieser Verpflichtungserklärung gem. § 5 BDSG sind andere Gesetze, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten beziehen (z.B. Strafgesetzbuch, Telekommunikationsgesetz, Sozialgesetzbuch usw.), grundsätzlich von jedem einzuhalten; eine besondere Verpflichtung erfolgt dabei aber nicht. In Deutschland schreibt das Bundesdatenschutzgesetz vor, dass Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.

Was sind personenbezogene Daten, wer ist Betroffener?

Das BDSG definiert personenbezogene Daten als

"Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person ("Betroffener")".

Der "Betroffene" kann z.B. ein Mitglied, ein Funktionär oder eine sonstige natürliche Person sein.

Die Daten juristischer Personen (z.B. eingetragene Vereine) werden vom Gesetz nicht angesprochen; der Verband bezieht jedoch auch diese Daten in die Definition mit ein und wird auch Vereinsdaten nur auf Basis einer gesetzlichen Grundlage verarbeiten.

§ 5 BDSG: Datengeheimnis (Gesetzestext)

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Bußgeld- und Strafvorschriften (Auszug)

§ 43 BDSG

(1) ...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
 2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
 3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
 4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
 5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt, indem er sie an Dritte weitergibt, oder
 6. entgegen § 30 Abs. 1 Satz 2 die in § 30 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Merkmale oder entgegen § 40 Abs. 2 Satz 3 die in § 40 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 44 BDSG

- (1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.